

**7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG eingegangenen Stellungnahmen samt Beschluss des Planungsausschusses vom 12.07.2023 über die Abwägungs- und Behandlungsvorschläge**

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	Beteiligter	Datum	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	Abwägung / Behandlung (Beschluss)
1	1121	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  <i>(Hervorhebungen im Text durch RV-Geschäftsstelle)</i>	02.02.2023	<p>I. Raumordnung</p> <p>1. Änderung im Kartenteil Der Kartenteil mit den Änderungen in der Freiraumstruktur entspricht nicht dem entsprechenden Kartenausschnitt des aktuellen Regionalplans. Es fehlen die farblichen Markierungen für die bedeutsamen Straßen und Trassenfreihaltungen, obgleich diese im Auszug der Legende aufgeführt werden. Zur Klarheit ist für den Kartenteil die Nutzungskarte des geltenden Regionalplans ohne weitere Änderungen zu übernehmen.</p> <p>2. <b>Begründung</b> der Änderungen im Kartenteil 2.1 Begründung der Erforderlichkeit der Regionalplanänderung Eine Regionalplanänderung ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG nur zulässig, soweit gewichtige Gründe sie erfordern. Diese Erforderlichkeit muss gegenüber der planmäßigen Fortschreibung des Regionalplans dargestellt werden. Für Regionalplanänderungen, die eine gewerbliche Nutzung ermöglichen sollen, ist darzustellen, dass es einen insoweit dringenden Bedarf für weitere Gewerbeflächen an dem jeweiligen Ort gibt. Die Begründung des Entwurfs der Regionalplanänderung stellt wesentlich auf den durch eine Studie festgestellten Gewerbeflächenbedarf auf dem Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. ab, der durch eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung untermauert wird. Nur am Rande wird auf die im Antrag auf die Regionalplanänderung erläuterte Dringlichkeit des Gewerbeflächenbedarfs verwiesen. Es erscheint <b>zweifelhaft</b>, ob die <b>Erforderlichkeit</b> der Regionalplanänderung in dem vorgesehenen Umfang noch vor der bereits in Planung befindlichen Gesamtfortschreibung <b>ausreichend dargelegt</b> ist. Die Gewerbeflächenbedarfsberechnung ist auf einen zeitlichen Horizont bis 2037 gerichtet und geht damit weit über den zeitlichen Horizont eines Regionalplans hinaus. Zudem wird für Horb a.N. ein erhöhter Gewerbeflächenbedarf gegenüber einer standardisierten GIF-PRO-Berechnung angegeben, der sich aus unterdurchschnittlichen Entwicklung in der Vergangenheit und der Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrssituation mit der Neckartalquerung ergeben soll. Die Begründung der geplanten Regionalplanänderung und die ihr zu Grunde liegende Standortauswahl beschäftigen sich nicht mit den Folgen der Neckartalquerung oder mit der Frage, inwieweit die Sondereffekte in Horb a.N. durch zusätzliche Gewerbeflächen im Empingen adressiert werden können. Insgesamt kann die Gewerbeflächenbedarfsberechnung die Darlegung eines aktuellen Bedarfs, der eine vorzeitige Regionalplanänderung erforderlich macht, allenfalls unterstützen, aber <b>nicht wesentlich tragen</b>. Die eigenständigen Darstellungen zu einem dringlichen Bedarf nach Gewerbeflächen insbesondere im Zusammenhang mit dem Innovationscampus bleiben hingegen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der geplanten Änderung, eher grob. Es wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist, noch vor der Gesamtfortschreibung Gewerbeflächen durch eine Regionalplanänderung in dem angegebenen Umfang zu ermöglichen. Weiterhin wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Prüfung in der Begründung der Regionalplanänderung den dringlichen Bedarf nach Gewerbeflächen in Empingen stärker herauszuarbeiten und mit belastbaren Angaben zu unterlegen.</p>	<p>Zu 1.: <b>Die Korrektur in der Karte</b> erfolgt redaktionell durch die Geschäftsstelle des Regionalverbands.</p> <p>Zu 2.: <b>Die Begründung muss im Hinblick auf die genannten Punkte, insbesondere zur Dringlichkeit/ Erforderlichkeit, zur Alternativenuntersuchung und zum Bedarfsnachweis, überarbeitet und ergänzt werden.</b></p>

## 2.2 Standortauswahl

Es wurden im Vorfeld vier alternative Standorte untersucht.

Die untersuchten Standortalternativen wurden vorab auf Standorte in Empfingen in der Nähe der Autobahn beschränkt.

Unabhängig von der planerischen Plausibilität dieser Einschränkung, reduziert sie in Bezug auf die Ausrichtung auf die Gewerbeflächenbedarfe in Horb a.N. (Plansatz 3.1.6 des Landesentwicklungsplans (LEP)), durch die einseitige Ausrichtung auf einen Verkehrsträger (Plansatz 4.1.1 LEP) sowie hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden (Plansatz 5.3.2 LEP) und eines Erholungswalds (Plansatz 5.3.5 LEP) die Aussagekraft der Standortauswahl.

Es wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit es möglich und sinnvoll ist, die **Beschränkung der Alternativen ausführlicher zu begründen** und so die Aussagekraft im Hinblick auf die genannten Punkte (hierzu auch im Folgenden) zu erhöhen.

Auch die Auswahl innerhalb der untersuchten vier Standorte (GE 1-4, Umweltbericht) lässt sich teilweise nur eingeschränkt nachvollziehen. Einzelne planerisch relevanten Aspekte wurden nicht oder nur grob angesprochen. Es wurde der Standort gewählt, der am weitesten von der Ortslage Empfingen entfernt liegt. Der Siedlungsabstand wurde dabei, soweit ersichtlich, ausschließlich als positives Bewertungskriterium einbezogen, obwohl hierdurch die städtebaulich sinnvolle und raumplanerisch gewünschte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erschwert wird (Querung der Autobahn, Entfernung; siehe unten 2.6). Planerisch sinnvolle Aspekte wie eine Stärkung der Ortslage Empfingen mit ihren Nahversorgungsangeboten durch die Nutzer des neuen Gewerbegebiets bzw. die Arrondierung des Siedlungskörpers wurden gar nicht thematisiert. Auch die Abschirmung der Ortslage vor Lärmimmissionen der Autobahn beispielsweise durch die Fläche GE1 kommt in den Überlegungen zur Standortwahl nicht vor. Ferner werden die Umweltauswirkungen des ausgewählten Standorts im relativen Vergleich mittig eingeordnet. Aus der Aufstellung im Umweltbericht kann jedoch nicht nachvollzogen werden, inwiefern der Standort gegenüber dem Standort in GE 4 deutlich geringere Umwelteinwirkungen aufweist. Die Betroffenheit von geschützten Biotopen in diesem Bereich wird erwähnt, aber nicht weiter erläutert. Es ist zu beachten, dass die Auswahl des Standorts mit den (mit) relativ höchsten Umwelteinwirkungen einen besonderen Begründungsaufwand auslöst. Die Abwertung der Fläche GE1 mit der Begründung „hoher Erschließungsaufwand, sehr schwierig“ kann schließlich aufgrund der augenscheinlich ebenen Topografie nicht ohne weiteres nachvollzogen werden.

Aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen empfiehlt es sich, zu prüfen, inwieweit – auch im Rahmen der überschlägigen Beurteilung der stadtplanerischen Alternativenprüfung – die **Standortauswahl eingehender überprüft** und **mit weiteren regionalplanerisch relevanten Aspekten unterlegt** sowie die **Begründung klarstellend ergänzt** werden kann.

## 2.3 Plansatz 5.3.2 LEP

In Plansatz 5.3.2 LEP ist in Absatz 1 als Ziel der Raumordnung unter anderem festgelegt, dass gut geeignete Böden und Standorte für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, nur in unabweisbar notwendigem Umfang für anderweitige Nutzungen vorzusehen sind.

Der Entwurf der Regionalplanänderung sieht eine Rücknahme von Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft auf Flächen vor, die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind, um dort eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen. Die Betroffenheit des Plansatzes wird im Rahmen des Umweltberichts auch angesprochen. Weitere spezifische Ausführungen zur Einhaltung des Plansatzes 5.3.2 LEP finden sich hier aber nicht. In der Begründung selbst findet **keine spezifische Auseinandersetzung mit dem Plansatz** statt.

			<p>Ob die bisherige Auseinandersetzung mit Plansatz 5.3.2 LEP in der Begründung des Entwurfs ausreichen, erscheint insgesamt nicht sicher. Zwar wird die Notwendigkeit der Inanspruchnahme im Rahmen der Standortauswahl auch ohne spezifische Auseinandersetzung grundsätzlich ausreichend dargestellt. Da die untersuchten Alternativen vorab stark eingeschränkt wurden (siehe oben), könnten für eine abschließende Bewältigung dieses Plansatzes jedoch zusätzliche Ausführungen erforderlich sein, die die Notwendigkeit auch im Zusammenhang mit diesen Einschränkungen erläutern. Allerdings ist eine abschließende Bewältigung des Plansatzes hier auf der Ebene der Regionalplanung ohnehin nicht zwingend erforderlich. Da die Regionalplanänderung noch keine andere Nutzung für die betreffenden Flächen vorsieht, sondern bloß bestehende Festlegungen zurücknimmt, ist insoweit eine Abschlachtung gegenüber der Bauleitplanung möglich, die sich dann hiermit auseinandersetzen hat. Es wird jedoch nicht ausdrücklich abschlachtend auf die Bauleitplanung verwiesen.</p> <p>Es wird empfohlen zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit eine Abschlachtung gegenüber der Bauleitplanung erfolgen soll oder sich bereits auf regionalplanerischer Ebene mit dem Plansatz 5.3.2 LEP auseinandergesetzt werden soll. Jedenfalls sollte der Plansatz auch in der Begründung angesprochen werden und <b>entsprechende ergänzende Ausführungen in der Begründung</b> sind zu empfehlen.</p> <p><b>2.4 Plansätze 5.3.4 und 5.3.5 LEP</b></p> <p>In den Plansätzen 5.3.4 und 5.3.5 LEP wird der Schutz des Waldes raumplanerisch ausgestaltet. Insbesondere legt Plansatz 5.3.5 LEP als Ziel fest, dass Eingriffe in Wälder mit besonderer Erholungsfunktion auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und etwaige Verluste möglichst in der Nähe durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen sind.</p> <p>Die geplante Regionalplanänderung sieht vor, dass der Grünzug auch im Bereich eines Waldes, der als Erholungswald der Stufe 2 von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt kartiert wurde, zurückgenommen wird. Knapp 12 ha Wald würde im Rahmen des geplanten Gewerbegebiets in Anspruch genommen. Im Rahmen des Umweltberichts wird auf die noch erforderliche Waldumwandlungserklärung und laufende Gespräche mit dem Revierförster der Gemeinde Empingen sowie dem Kreisforstamt Freudenstadt verwiesen. Auch die Begründung des Entwurfs greift die erforderliche Waldumwandlungserklärung auf.</p> <p>Im Rahmen der Waldumwandlungserklärung sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Liegt die Waldumwandlungserklärung vor der endgültigen Regionalplanänderung vor, kann deren Begründung hierauf Bezug nehmen. Zudem steht auch in Bezug auf die Plansätze 5.3.4 und 5.3.5 LEP die Abschlachtung gegenüber der Bauleitplanung offen, da die Regionalplanänderung lediglich bestehende Festlegungen zurücknehmen soll.</p> <p>Im Hinblick auf die endgültige Begründung wird empfohlen, die erfolgte Waldumwandlungserklärung in Bezug zu nehmen und sich mit den zugrundeliegenden Gründen im Hinblick auf die Bewältigung insbesondere von Plansatz 5.3.5 LEP auseinandersetzen. Für die Details der Umsetzung kann soweit erforderlich abschlachtend auf die Bauleitplanung verwiesen werden.</p> <p><b>2.5 Abwägung</b> der Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes</p> <p>In der Regionalplanung hat der regionale Planungsträger die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf der regionalen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Neben der Beachtung der auf den Schutz von Natur und Landwirtschaft gerichteten Ziele der Raumordnung und rechtlichen Vorgaben bedarf es auch einer eigenständigen Abwägung mit diesen Belangen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts werden die vielfältigen Einwirkungen auf Umwelt und</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Landwirtschaft, die mit der Regionalplanänderung verbunden sein können dargestellt. Diese Einwirkungen werden im Rahmen der Standortauswahl auch abwägend gegenübergestellt. Im Rahmen der Begründung des Entwurfs werden diesbezüglich Aspekte der Standortauswahl gestreift. In der Begründung wird unter Verweis auf den Umweltbericht als wesentliches Ergebnis zusammengefasst, dass die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft bei der Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten bliebe, wenn die im Umweltbericht genannten Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Die bisherigen Ausführungen zur Abwägung der Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes könnten Unsicherheiten aufwerfen. Sie erwecken den Eindruck, dass sich der Belang der ausreichenden Gewerbeflächenbereitstellung bedingungslos durchsetzen soll. Eine erforderliche Gegenüberstellung dieses Belangs und der durch die geplante Änderung beeinträchtigten Belange wird nicht deutlich. Insbesondere im Rahmen der Standortauswahl kann der Belang der Gewerbeflächenbereitstellung nicht mehr in Frage gestellt werden. Zudem ist der Verweis auf die großräumige Funktion der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen im Rahmen der Begründung noch vage. So wird nicht klargestellt, inwiefern anderweitige Beeinträchtigungen von Naturschutz und Landwirtschaft in die Abwägung einfließen und es wird nur eingeschränkt deutlich, welche Voraussetzungen aus dem Umweltbericht zu erfüllen seien und inwiefern diese zur Sicherung der beeinträchtigten Belange ausreichen.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung der Regionalplanänderung die verfolgten und die beeinträchtigten Belange unmittelbar gegenüberzustellen sowie den Bezug auf die Sicherung der beeinträchtigten Belange zu schärfen.</p> <p><b>2.6 Verkehr</b></p> <p>In Plansatz 3.1.6 LEP wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten ist, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird. In Plansatz 2.4.1.1 LEP wird für den ländlichen Raum unter anderem als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass größere Neubauflächen dort ausgewiesen werden sollen, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können. Plansatz 4.1.1 LEP enthält unter anderem den Grundsatz, dass die Nutzung der Schiene gefördert werden soll, und verweist auf das Prinzip der kurzen Wege.</p> <p>Die Begründung des Entwurfs benennt als ein Ziel der Regionalplanänderung, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre in benachbarte Regionen durch eine stärkere und wohnortnahe Arbeitsplatzkonzentration zu verringern. In der der Planung zugrundeliegenden Gewerbeflächenprognose wird die veränderte Verkehrssituation durch den Bau einer Hochbrücke über das Neckartal in Horb a.N. (S. 5 der Prognose für die Verwaltungsgemeinschaft) und die Errichtung eines Kombi-Terminals an der Schnittstelle zwischen Straße und Schiene (S. 7 der Prognose für die Verwaltungsgemeinschaft) als wesentlicher Treiber der weiteren Gewerbeentwicklung umschrieben. Gleichwohl wird die eingehendere Suche nach möglichen Standorten für ein neues Gewerbegebiet auf Empfingen und die Nähe zur Autobahn beschränkt. Hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr wird vorgetragen, dass ein Anschluss im Zuge der weiteren Planungen zum Bebauungsplan berücksichtigt werden soll. Die Bewältigung der verkehrsbezogenen raumordnerischen Anforderungen und der</p>	
--	--	--	---	--

			<p>vielschichtigen Verkehrslage in Horb a.N. und Empfingen wird durch die Begründung des Entwurfs nur grob angesprochen. Die Verbesserung der Verkehrssituation hinsichtlich des Pendlerüberschusses aus Horb a.N. durch weitere Gewerbeflächen in Empfingen wird mit dem Verweis auf Empfingen als Nachbargemeinde und den bisher überregionalen Pendlerverkehr angesprochen, obgleich Horb a.N. auch direkt an andere Regionen grenzt. Das Zusammenspiel zwischen dem zu erwartenden Pendlerverkehr zwischen Horb a.N. und Empfingen und der Nutzung der Autobahn wird nicht thematisiert. Die besondere Entwicklung der Verkehrssituation in Horb a.N. wird nicht weiter aufgegriffen und demnach auch nicht mit der geplanten Regionalplanänderung und ihren Auswirkungen abgeglichen. Es wird auch nicht deutlich, wie eine Anbindung des Verkehrs an die Schiene erfolgen soll bzw. warum ein Standort mit einer besseren Anbindung an die Schiene nicht in Betracht kommt. Die Ausführungen zur Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr sind unscharf; es wird nicht klar, ob eine konkrete Anbindung geplant ist und wie diese aussehen würde.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ausführungen zur Verkehrssituation zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs nach Empfingen auf die Verkehrssituation unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in Horb a.N. (Hochbrücke, Kombi-Terminal). Zudem sollte geprüft werden, inwieweit konkretere Angaben zum Verhältnis zur Schiene und zur geplanten Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr möglich sind.</p> <p><b>2.7 Plansatz 3.1.9 LEP</b></p> <p>In der Begründung des Entwurfs wird die Beachtung des in Plansatz 3.1.9 LEP festgelegten Ziels festgestellt. Dies erscheint plausibel. Weiterführende Angaben zur Situation vor Ort, insbesondere im Hinblick auf die ggf. trennende Wirkung der Autobahn, würde die Nachvollziehbarkeit erhöhen und erscheinen daher ratsam.</p> <p><b>2.8 Kompensationen der Rücknahmen</b></p> <p>Bei Festlegungen für die anzustrebende Freiraumstruktur kann gemäß § 11 Abs. 4 LplG zugleich bestimmt werden, dass in dem davon betroffenen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds an anderer Stelle ausgeglichen oder gemindert werden können.</p> <p>Auf einen Ausgleich der Rücknahmen der Festlegungen hinsichtlich der Grünzüge und der Landwirtschaft wird im Rahmen der Regionalplanänderung bewusst verzichtet. Im Umweltbericht (S. 27, 29, 41, 43) wird diesbezüglich wiederholt auf die Gesamtfortschreibung verwiesen. Ein Verweis auf die Gesamtfortschreibung auch im Rahmen der Begründung würde die Klarheit der den Festlegungen zugrundeliegenden Abwägungen erhöhen.</p> <p><b>3. Umweltbericht</b></p> <p>In Baden-Württemberg wird gemäß § 22 NatSchG auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Alle öffentlichen Planungsträger einschließlich der Regionalverbände haben die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbericht geht auf die Belange des Biotopverbunds ein. Insbesondere werden Elemente des Fachplans Landesweiter Biotopverbund in Karten dargestellt und – einschließlich möglicher Einwirkungen und Abhilfemöglichkeiten – diskutiert (S. 17, 24). Im Übrigen wird auf die Bauleitplanung verwiesen, wobei Empfehlungen zum Schutz der berührten Feuchtbiopte formuliert werden (S. 27). Bezüglich der Standortauswahl wird wiederholt auf den Fachplan</p>	<p>Zu 3.: Kenntnisnahme und <b>Ergänzung</b> bei der Dokumentation zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund.</p>
--	--	--	---	---

				<p>Landesweiter Biotopverbund und mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds hinsichtlich der anderen Standorte eingegangen (S. 35 f.). Die Rechtsgrundlage hinsichtlich des Fachplans Landesweiter Biotopverbund wird allerdings nicht in Bezug genommen.</p> <p>Es wird angeraten, bei der Dokumentation zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund auch die Rechtsgrundlage § 22 NatSchG in Bezug zu nehmen. Soweit Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und seinen Elementen im Rahmen der Regionalplanung bestehen, wird empfohlen, direkt auf das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen oder Ihre Ansprechpartner bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden zuzugehen.</p> <p>II. Denkmalpflege</p> <p>Als oberste Denkmalschutzbehörde tritt das MLW der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 12. Januar 2023 bei.</p>	Zu II.: Kenntnisnahme. Verweis auf TöB-Nr. 1213
2	1201	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2	26.01.2023	<p>Referat 17 - Recht, Planfeststellung: Referat 17 sieht sich von den vorgesehenen Änderungen des Regionalplans nicht unmittelbar in seinem Aufgabenbereich berührt.</p> <p>Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz: Als höhere Raumordnungsbehörde tragen wir zu den beabsichtigten Planänderungen Folgendes vor:</p> <p>Grundsätzlich halten wir den für das IKG vorgesehenen Standort für sinnvoll und den Flächenumfang für vertretbar.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002 BW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. „Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“</p> <p>Das Plangebiet ist nach unserer Bewertung am Bestand ausgerichtet, auch wenn die geplante gewerbliche Baufläche vom bestehenden, westlich der BAB 81 gelegenen Gewerbegebiet durch die BAB 81 getrennt wird.</p> <p>Bei der Waldfläche, die für die gewerbliche Baufläche Wald in Anspruch genommen werden soll, handelt es sich nach der Waldfunktionenkartierung des Landes um Erholungswald der Stufe 2. Aufgrund dieser Schutzfunktion ist Plansatz 5.3.5 LEP betroffen, wonach „Eingriffe in den Bestand des Walds (...) auf das Unvermeidbare zu beschränken“ sind. „Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“</p> <p>Die Unvermeidbarkeit der Waldinanspruchnahme wurde unseres Erachtens nach durch die Begründung der Standortauswahl dargelegt. Wir empfehlen bezüglich der Suche nach Ausgleichsflächen die untere Landwirtschaftsbehörde und die untere Naturschutzbehörde mit einzubeziehen, um den vorgenannten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zu entsprechen.</p> <p>Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung: Im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald nimmt Referat 32 insbesondere Bezug auf die Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft. Da durch die beabsichtigte Rücknahme des im Teilregionalplan Nordschwarzwald als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereiches, 28 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen ist, sehen wir im hohen Maß agrarstrukturelle Belange betroffen. Neben der Teilrücknahme des Vorranggebietes Landwirtschaft werden laut Umweltbericht voraussichtlich zusätzlich 12 ha landwirtschaftliches</p>	<p>Kenntnisnahme. Auch wenn der Standort seitens des RP KA für sinnvoll und der Flächenumfang für vertretbar gehalten wird und die Unvermeidbarkeit der Waldinanspruchnahme im geplanten Umfang für das RP KA durch die Begründung der Standortauswahl (<i>offenbar hinreichend</i>) dargelegt wurde, <b>muss die Begründung insbesondere zu den Punkten Alternativenuntersuchung, Bedarfsnachweis und Dringlichkeit aufgrund der Stellungnahme des MLW vom 02.02.23, TöB-Nr. 1121, zu diesen Punkten überarbeitet und ergänzt werden.</b></p> <p>Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft für den forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen werden sollen (vgl. S. 28 Umweltbericht).</p> <p>Auf S. 4 des Umweltberichts wird lediglich wiedergegeben, dass von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Horb-Empfingen-Eutingen nicht ausgeschlossen wird, dass für den forstrechtlichen Ausgleich Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Die Findung von gleichwertigen Ersatzflächen und die Erweiterung des Vorranggebietes Landwirtschaft an anderer Stelle wird in die Begründung aufgenommen.</p>

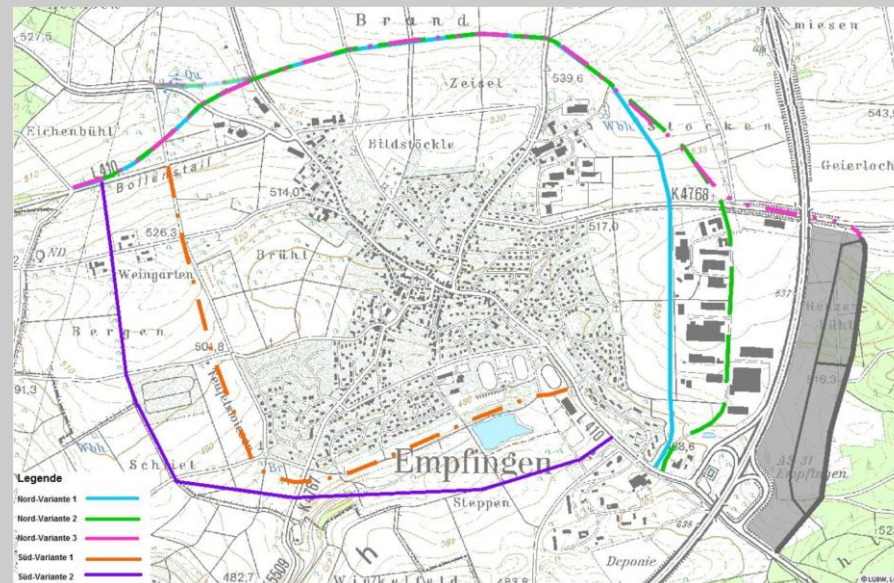
Vorranggebiet als Ausgleich an anderer Stelle in Anspruch genommen werden. Man kann faktisch davon ausgehen, dass diese Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen werden aktuell größtenteils ackerbaulich zur Produktion von Lebensmitteln genutzt. Neben einigen unterschiedlichen Nutzern werden von einem Landwirt ca. 7 ha bewirtschaftet. Das bei diesem Verfahren der Bau einer Umgehungsstraße von Seiten des Regionalverbandes nicht zu bilanzieren ist, ist nachvollziehbar, wird aber dennoch zu einer zusätzlichen Reduzierung wertvoller landwirtschaftlicher Fläche führen. Dies ist in der regionalen Gesamtbetrachtung Fakt und sollte unserer Ansicht nach den Gemeinden verdeutlicht werden.

Es gibt kein landwirtschaftliches Recht auf Ausgleich, analog dem Forstrecht. Wenn aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignete Aufforstungsflächen vor Beschlussfassung der 7. Änderung identifiziert sein müssen (nicht nur kommunale, schnell verfügbare Flächen), so ist es zwingend notwendig, die bereits laufende Suche in Absprache mit der unteren Landwirtschaftsbehörde vorzunehmen.

Die im Umweltbericht auf S. 27 - 29 angeführte Findung von gleichwertigen Ersatzflächen und die Erweiterung des Vorranggebietes Landwirtschaft an anderer Stelle, sollten in der Beschlussfassung des Regionalverbandes mit aufgenommen werden.

Referat 55 – Naturschutz, Recht: keine Naturschutzgebiete betroffen.

3 1203 Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 30.01.2023



Wir weisen darauf hin, dass geplante Neuanschlüsse an die K 4768 mit dem Landkreis Freudenstadt sowie an die B 463 mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe frühzeitig abzustimmen sind. Ebenso weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung die Anbauverbote gem. § 9 FStrG und § 22 StrG zu beachten sind. Eine detaillierte Stellungnahme bleibt der verbindlichen Bauleitplanung ausdrücklich vorbehalten.

Die Planung der Maßnahme L 410, Ortsumfahrung Empfingen befindet sich weiterhin in der Vorplanung. Der Abschluss der Vorplanung soll noch in diesem Jahr erfolgen, dann wird auch unsere Vorzugsvariante für die L 410 feststehen.

Im Scoping-Verfahren zur Maßnahme wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich bei

Kenntnisnahme. Die erfolgte Variantenuntersuchung der Straßenbauverwaltung für die OU Empfingen der L 410 ist bekannt. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

				Variante 3 (vgl. Bild) der Anschluss an die K 4768 östlich der BAB A 81 im Bereich der Gewerbegebietseinfahrt „Kompass 81“ befindet. Sollte diese Variante in Betracht kommen, müsste sie bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden.	
4	1213	Landesamt für Denkmalpflege	27.10.2022	Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden, keine weiteren Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme
5	1232	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	20.12.2022	<p>Aus forstlicher Sicht kann den Aussagen des Umweltberichtes gefolgt werden, dass die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten bleibt und der Teilrücknahme des Grünzuges zugestimmt werden, wenn die folgenden im Umweltbericht genannten Bedingungen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Grünzug im räumlich-funktionalen Zusammenhang so erweitert wird, dass der großräumige Freiraumverbund erhalten bleibt,</li> <li>- der Verlust der Waldflächen in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung ausgeglichen und</li> <li>- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt werden.</li> </ul> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass über die forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Waldanspruchnahme erst innerhalb der nachfolgenden forstrechtlichen Verfahren auf Bauleitplanebene (Prüfung der Erteilung einer Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG) abschließend entschieden wird. In diesen Verfahren sind folgende Punkte vollumfänglich zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zustimmung der Waldbesitzenden zu einer Waldumwandlung</li> <li>2. Anerkennung des Bedarfs der Gewerbeflächen durch das RP KA 21</li> <li>3. Eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Waldes</li> <li>4. Dokumentation von Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der Waldumwandlungsfläche (z.B. ob Parkmöglichkeiten beispielsweise in Form einer Tief- oder Hochgarage bereitgestellt werden können um den Flächenverbrauch zu verringern, etc.)</li> <li>5. Ausgleich des Verlusts der Waldfunktionen in Form von flächengleichen Ersatzaufforstungen (inkl. Aufforstungsgenehmigung) sowie ggf. zusätzlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung).</li> </ol>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Allerdings ist das Vorliegen einer Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde zur Beschlussfassung der 7. Änderung vorzugswürdig.
6	1233	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.01.2023	<p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Boden: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de">https://maps.lgrb-bw.de</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben auf Grund</p>	Kenntnisnahme



				<p>ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Von rohstoffgeologischer Seite wird auf die Ausführungen des LGRB vom 31.01.2022 mit Az. 2424 // 22-00045, vom 07.03.2022 mit Az. 2424 // 22-00626 und vom 21.12.2020 mit Az. 2511 // 20-12516 verwiesen. Die Anmerkungen des LGRB vom 31.01.2022 mit Az. 2424 // 22-00045 wurden im Umweltbericht der Antragstellerin mit aufgenommen.</p> <p>Grundwasser: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd">https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <a href="http://isong.lgrb-bw.de">http://isong.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Nach Kenntnis des LGRB liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau: Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des (Teil-)Regionalplans nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
7	1310	Landratsamt Calw	31.01.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
8	1320	Landratsamt Freudenstadt	17.01.2023	<p>Untere Naturschutzbehörde: Gegenüber der 7. Änderung des Regionalplans 2015 und die damit einhergehende Rücknahme des regionalen Grünzuges sowie des Vorranggebietes für die Landwirtschaft bestehen keine Bedenken. Bezüglich der bereits vorgebrachten Hinweise verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 08.03.2022 sowie vom 31.01.2022. Auf die aktuell beginnende Biotopverbundplanung der Gemeinde Empfingen wird hingewiesen.</p> <p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Das Gebiet welches momentan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als regionaler Grünzug ausgewiesen ist, soll zurückgenommen werden um die Fläche als interkommunales Gewerbegebiet nutzbar zu machen. Der Geltungsbereich des Gewerbegebiets soll ca. 52 ha umfassen, wovon 35 ha als netto-Gewerbefläche nutzbar sein sollen. Laut Umweltbericht Punkt 3.3.5 ist mit einer Neuversiegelung von 30,2 ha zu rechnen. Betroffen sind verschiedenwertige Böden, wobei durchschnittlich eine mittlere bis</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Zum <b>Minimierungsgebot</b>: Kenntnisnahme und Verweis auf die zustimmende Stellungnahme des RP KA Abt. 2, TöB-Nr. 1201: „Grundsätzlich halten wir den für das IKG vorgesehenen Standort für sinnvoll und den</p>

				<p>hohe Leistungsfähigkeit vorliegt. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Grundwasser". In diesem Zuge weisen wir auf das <b>Minimierungsgebot</b> hin. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bilanziert und ausgeglichen werden muss.</p> <p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Durch das Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange, aufgrund des erheblichen Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen, in großem Umfang betroffen. Alleine 28 ha liegen im Vorranggebiet für die Landwirtschaft, zudem ist noch ein regionaler Grünzug betroffen. Wir regen einen Ausgleich des Grünzugs sowie Ersatzflächen für Vorranggebiete für die Landwirtschaft an.</p> <p>Untere Forstbehörde: Zu der Planung gibt das Kreisforstamt keine eigene Stellungnahme ab. Wir verweisen auf die mit uns abgestimmte Stellungnahme der höheren Forstbehörde bei Regierungspräsidium Freiburg.</p> <p>Gewerbeaufsicht: keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Flurneuordnungsstelle: keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Vermessungsamt: keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Flächenumfang für vertretbar.“ <b>Dennoch muss die Begründung insbesondere zu den Punkten Alternativenuntersuchung, Bedarfsnachweis und Dringlichkeit aufgrund der Stellungnahme des MLW vom 02.02.23, TöB-Nr. 1121, zu diesen Punkten überarbeitet und ergänzt werden.</b></p> <p><b>Ausgleich und Ersatz:</b> Sind im Umweltbericht behandelt worden und sind in der Begründung zu berücksichtigen.</p>
9	1323	Landratsamt Freudenstadt Straßenbauamt	17.01.2023	<p>Es stehen keine Belange entgegen. Die Änderung des Regionalplans ermöglicht die Umsetzung der geplanten Verlegung der K4768 mit östlich verlaufender Trasse, die entsprechend eines Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2021 zugunsten des IKG Horb/Empfingen "KOMPASS81" realisiert werden kann.</p> <p>Das Referat 45 des RP Karlsruhe ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Autobahn Südwest, Niederlassung Stuttgart-Vaihingen ist (...) am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das RP Karlsruhe, Abteilung 4 (TöB-Nr. 1203) sowie die Autobahn GmbH des Bundes (TöB-Nr. 1901) wurden beteiligt, ebenso das Fernstraßen-Bundesamt, sh. TöB-Nr. 1900.</p>
10	1405	Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach	20.10.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme
11	1408	Gemeinde Baiersbronn	07.11.2022	Nicht betroffen, keine Einwände	Kenntnisnahme
12	1419	Gemeinde Eutingen im Gäu	24.11.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme
13	1420	Stadtverwaltung Freudenstadt	28.11.2022	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
14	1422	Gemeinde Gechingen	25.10.2022	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
15	1441	Stadt Neulach	26.10.2022	Keine Einwendungen oder Anmerkungen	Kenntnisnahme
16	1455	Gemeindeverwaltung Schömberg	29.12.2022	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
17	1466	Stadtverwaltung Wildberg	16.01.2023	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
18	1605	Regionalverband Neckar-Alb	14.11.2022	Belange des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden nicht unmittelbar berührt.	Kenntnisnahme
19	1608	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	26.01.2023	Keine Anregungen oder Bedenken	
20	1609	Verband Region Stuttgart	30.01.2023	Belange des Verbands Region Stuttgart werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
21	1704	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	18.11.2022	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

22	1724	NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.	26.01.2023	<p>1. Grundsätzliche Betrachtungen: Mit den geplanten Änderungen werden folgende Zielverstöße verfolgt: 38,8 ha aus dem Regionalen Grünzug zu beseitigen und 28 ha der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.</p> <p>Eine solche Flächenversiegelung und ökologische Landschaftsentwertung ist mit den immer deutlicher erkennbaren Problemen des Klimawandels und des Artenschutzes, als mit Abstand größte Probleme und Herausforderungen, nicht in Einklang zu bringen. Die Zeichen der Zeit sind nicht eine verstärkte Fortführung von Flächenversiegelungen, sondern deren Erhalt und ökologische Optimierung. Die geplante Änderung des Regionalplanes ist zudem von überholten und falschen Zielsetzungen geprägt. Die Landespolitik verfolgt beim Flächenverbrauch das Ziel einer Netto-Null. Damit sind diese kommunalen Bestrebungen nicht in Einklang zu bringen. Der geplante <b>Flächenverbrauch</b> ist nicht von Verantwortung für die Zukunft und Gegenwart geprägt, sondern lässt die gebotenen Verantwortlichkeiten vermissen.</p> <p>Die Ausweisung der überzogenen Flächen für Gewerbeansiedlungen wird mit einer <b>Umgehungsstraße</b>, die im Widerspruch zu den vom Regierungspräsidium Karlsruhe favorisierten Alternativvarianten steht, noch ein zusätzlicher Flächenverbrauch vorgesehen. Und es hat zumindest den Anschein, als ob alle dafür notwendigen Institutionen dabei mitspielen wollen. Mit der Gründung der Regionalverbände war ursprünglich das Ziel verbunden, den Flächenverbrauch einzudämmen, die kommunal überbordenden Planungen einzugrenzen. Inzwischen scheint sich diese Zielsetzung geändert zu haben, wie die aktuellen Planungen in der Nachbarschaft – Sulz a.N. und Eutingen zeigen. In Sulz a.N. ist ein „Regionales Gewerbegebiet“ größter Dimension in Planung und in Eutingen soll zusammen mit Rottenburg-Ergenzingen ebenfalls ein großes Interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Einen Flächenverbrauch für Gewerbeansiedlungen in diesen Dimensionen hat es in der Region seit Menschengedenken so noch nie gegeben, trotz der stets wiederholten Prämisse der Verminderung des Flächenverbrauchs. Der Titel „Interkommunales Gewerbegebiet“ stellt in unserer Sicht ein Etikettenschwindel zur Zielverfolgung von mehr Flächen- und Landschaftsverbrauch dar. Die landespolitische Zielsetzung wird dadurch ignoriert, obwohl ihre Sinnhaftigkeit nicht angezweifelt werden kann.</p> <p>Mit dem bisherigen Regionalplan war das Ziel verbunden, die vielfältig negativen Wirkungen der Bundesautobahn „A 81“ und des daran anschließenden Gewerbegebiets westlich dieser Streckenführung zu mindern. Diese Zielrichtung wird durch diese Planung aufgegeben und die zahlreichen Beeinträchtigungen des Status quo sogar noch verstärkt. Die Gründe, die zur Ausweisung des Grünzuges geführt haben, wie Bodenschutz, Oberflächen- und Grundwasserschutz, Artenschutz, Luftreinhaltung, Naherholung, ökologische Pufferfunktion - mit all ihren unzähligen Wechselwirkungen, sollen einfach durch eine Relativierung fragwürdiger Aspekte und Absichten in Kauf genommen werden.</p> <p>2. Vorhandene Gewerbeflächen – <b>Bedarfsprognosen</b>: In Horb und Empfingen gibt es durchaus noch vorhandene Flächen für Gewerbeansiedlungen (rd. 20 ha) in absolut ausreichendem Umfang. Die Berechnungen eines künftigen Bedarfs sind mehr als fragwürdig und fachlich nicht nachzuvollziehen. Hier von einer Dringlichkeit zu sprechen, ist schlicht und einfach eine von Überheblichkeit geprägte Behauptung.</p> <p>Die Motive für eine Anfrage nach Gewerbeflächen sind höchst unterschiedlicher Natur. Eine – wie auch immer geartete – Auslegung, hierbei würde es sich um einen wirklichen Bedarf handeln, ist nicht seriös. Wenn dem tatsächlich so wäre, müsste die Landschaft längst mit Gewerbeansiedlungen übersät sein.</p> <p>Eine Tatsache scheint bisher völlig unberücksichtigt zu bleiben: In Deutschland herrscht ein</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht angezeigt, jedoch eine Überarbeitung der Begründung. Es wird auf die nachfolgenden Punkte verwiesen:</p> <p>Zum monierten <b>Flächenverbrauch</b> und der <b>Bedarfsprognose</b> siehe die zustimmende Stellungnahme des RP KA Abt. 2, TöB-Nr. 1201: „Grundsätzlich halten wir den für das IKG vorgesehenen Standort für sinnvoll und den Flächenumfang für vertretbar.“ <b>Dennoch muss die Begründung insbesondere zu den Punkten Alternativenuntersuchung, Bedarfsnachweis und Dringlichkeit aufgrund der Stellungnahme des MLW vom 02.02.23, TöB-Nr. 1121, zu diesen Punkten überarbeitet und ergänzt werden.</b></p> <p><b>Umgehungsstraße:</b> Die von Empfingen gewünschte L 410-OU Variante 3 steht nicht „im Widerspruch“ zu der vom RP KA bislang favorisierten Variante 2, sondern entspricht dieser eben nicht. Die Variante 3 wird vom RP KA nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung über die letztlich zu realisierende Variante ist noch nicht gefallen. Sh. dazu die Stellungnahme des RP KA Abt. 4, TöB-Nr. 1203.</p>
----	------	---	------------	--	--

			<p>gravierender Fachkräftemangel (Mitte 2022 konnten 1,9 Mill. Stellen in D nicht besetzt werden – Agentur für Arbeit). Und bis zum Jahr 2060 soll das Defizit 400.000 Kräfte/Jahr betragen. Das ist eine dramatische, aber viel realistischere Prognose, als in der geplanten Änderung des Regionalplans dargestellt wird. Diese Defizitprognose wurde in der regionalen Betrachtung total ausgeblendet.</p> <p>Die Pendlerströme der Gegenwart können auch nur sehr bedingt als Arbeitskräftepotential herangezogen werden. Dieser Personenkreis wird den bisherigen Arbeitsplatz nur durch größere Attraktivität aufgeben, was den Fachkräftemangel nicht behebt, sondern verschiebt und die Produktionsbedingungen im neuen Gewerbegebiet verteuert.</p> <p>Ein überwiegender Anteil der gewerblichen Ansiedlungen besteht aus Rationalisierungsinvestitionen. Das bedeutet: Es gibt eine Negativbilanz an Arbeitsplätzen, wenn man die bisherige Situation mit in die Betrachtung einbezieht. Im Empfänger Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ kann man dieses Phänomen deutlich nachvollziehen. Die Logistikzentren sind dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Trotz dieser Realitäten wird immer wieder von der Schaffung von Arbeitsplätzen gesprochen. Hier fehlt eindeutig eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die ganz andere Ergebnisse zu Tage fördert und bei vielen Ansiedlungen an den bisherigen Standorten Gewerbebetrieben zurücklässt. So verantwortungslos dürfen wir mit Grund und Boden keinesfalls umgehen. Landschaft / Flächenverbrauch dienen ganz überwiegend nicht der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern der Vernichtung grundlegender menschlicher Ressourcen. Unser Flächenverbrauch schränkt die Handlungsfähigkeit kommender Generationen ein.</p> <p>Mit den vorhandenen Flächen muss sehr verantwortungsvoll gehaushaltet werden, um qualitative Gewerbeansiedlungen realisieren zu können. Die Vergabekriterien sind so zu gestalten, dass diesem Umstand auch wirklich Rechnung getragen wird. Nicht eine unendliche Ausweitung von Gewerbeflächen darf die Basis sein, sondern allein die verfügbaren Flächen müssen im Fokus stehen. So kommen wir der landespolitischen Zielsetzung näher.</p> <p><b>3. Landwirtschaft:</b> Der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollen mit der Planänderung 28 ha dauerhaft entzogen werden. Das ist nicht nur ein Entzug, sondern eine Vernichtung von Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung. Die Landwirte klagen längst zu Recht: durch den vielfältigen Flächenverbrauch werden die Flächen für die Landwirtschaft immer weiter dezimiert. Der geforderte Ausgleich für die Landwirte ist nichts anderes als eine Illusion. Wie sollen denn verlorene Flächen ausgeglichen werden? Es gibt keine weiteren bisher ungenutzten Flächen. Es handelt sich um einen echten und realen, nicht ersetzbaren Verlust. Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden schlicht weniger. Hier geht die Begründung für die Regionalplanänderung von einer totalen Illusion aus. Ein Verlust bleibt ein Verlust. Landläufig nennt man die dargelegten Ausführungen eine Augenwischerei.</p> <p><b>4. Waldvernichtung:</b> Bei der Regionalplan-Änderung wird ein Ausgleich für 12 ha forstwirtschaftliche Fläche gefordert. Durch eine Aufforstung in der Nähe soll ein Ausgleich hergestellt werden. Die Pläne hierfür liegen bisher nicht vor. Die Möglichkeiten hierfür sind eher als bescheiden zu betrachten. Letztlich dürfte dies nur durch die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen möglich sein. Damit erhöht sich jedoch deren Verlust zusätzlich. Dies wäre aber kein Ausgleich, sondern nichts anderes als ein Verschieben von Flächennutzungen. Die Flächen würden gegeneinander ausgespielt. Gewonnen oder ausgeglichen wird dadurch nichts.</p> <p>Die vorhandenen forstwirtschaftlichen Flächen haben sicher nicht den höchsten naturschutzfachlichen Wert, könnten aber durchaus in diese Richtung entwickelt werden. Eine Vernichtung</p>	<p><b>Landwirtschaft:</b> Ergänzung der Begründung siehe Behandlungsvorschlag zur Stellungnahme des RP KA Abt. 2, TöB-Nr. 1201, dort unter „Referat 32“ aufgeführt.</p> <p><b>Wald:</b> Verweis auf die Stellungnahme des RP KA, Abt. 2, TöB-Nr. 1201: „Die Unvermeidbarkeit der Waldinanspruchnahme wurde unseres Erachtens nach durch die Begründung der Standortauswahl dargelegt.“, aber auch Verweis auf den o.g. Überarbeitungsbedarf bei der Begründung.</p>
--	--	--	--	---

			<p>ist jedoch das Gegenteil der gebotenen Erfordernisse. Ökologisch suboptimale Flächen wie diese Waldbestände, bieten Anlass zur Optimierung! Ein guter zielgerichteter Wille vorausgesetzt. Die in der Planänderung ausgeführten zahlreichen, bereits vorhandenen positiven Aspekte sollten nicht beseitigt / vernichtet, sondern vielmehr deutlich optimiert werden. Die von der Kommune gewünschte Umgehungsstraße wird weder landespolitisch noch sachlich vom Regierungspräsidium Karlsruhe für richtig und notwendig erachtet. Aus Sicht der Kommune spielt es ganz offensichtlich überhaupt keine Rolle, wenn durch diesen Wunsch eine zusätzliche Waldfläche vernichtet wird.</p> <p><b>5. Klimarelevanz</b> der Planung: Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO<sub>2</sub>-Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Gemeinden Empfingen und Horb müssen zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Die geplante Versiegelung und der Verlust des Waldes führt zwangsläufig zu geringerem Speichervolumen für CO<sub>2</sub> – um nur ein klimawirksamen Aspekt zu nennen. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.</p> <p><b>6. Fazit:</b> Die geforderten Änderungen des Regionalplans sind in mehrfacher Hinsicht überzogen, nicht überzeugend begründet und hinsichtlich der Wirkung überwiegend negativ. Beeinträchtigungen und Verschlechterungen sollen von den Bürgern einfach billigend in Kauf genommen werden.</p> <p>Eine Dringlichkeit zur vorgeschlagenen Änderung des Regionalplans wird unter Berücksichtigung der angeführten Aspekte nicht gesehen. Es gibt dafür keine wirklich nachvollziehbaren und realistischen Begründungen. Pauschale oder irreführende Phantasieformulierungen sind jedenfalls vollkommen unzureichend.</p> <p>Eine wirkliche flächenmäßige Kompensation für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen ist nicht möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der größten und dringlichsten Herausforderungen der Menschheit ist nicht nur der Erhalt von Landschaft, Boden, Wald, Wasserressourcen, tierischer und pflanzlicher Arten und sonstiger ökologischer Erfordernisse unabdingbar, sondern vielmehr deren Optimierung. Mit Vernichtungen und Versiegelung von Landschaft und Boden bewegen wir uns auf einem absoluten Irrweg, der schon viel zu lange leichtfertig beschritten wird.</p> <p>Die beiden Kommunen sind dazu anzuhalten, mit ihren verfügbaren Flächenressourcen verantwortlich umzugehen und nicht jede Investition als vorteilhaft zu betrachten. Anders wird es keine Abkehr vom unverantwortlichen Flächenverbrauch geben. Die Herausforderungen der</p>	<p><b>Klimarelevanz:</b> Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Wald und Boden in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher/ Kohlenstoffsénke sowie auf die Retentionsfunktion und bioklimatische Funktion des Plangebiets wird im Kap. 3 des Umweltberichts behandelt. Weitergehende Aussagen erfolgen, soweit möglich, auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Gegenwart und Zukunft liegen ganz sicher nicht auf der Ebene dessen, was in den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird. Die Verantwortlichen auf allen Ebenen müssen sich ehrlich machen und entsprechend handeln. Die staatlichen Institutionen sind hier in einer besonderen Verantwortung, die kommunalen Wünsche auf den Boden der Realität und Vernunft zurückzuführen.</p> <p>Die 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wird abgelehnt.</p> <p>Wir behalten uns einen weiteren Vortrag vor, insbesondere aufgrund der Vielzahl von unbegründeten Annahmen in den zahlreichen Planentwurfsunterlagen und der fehlenden Unterlagen zum Nachweis der planerischen Konfliktbewältigung.</p> <p>Der Erhalt ökologisch sehr wertvoller Flächen und damit der Artenvielfalt für künftige Generationen muss auch aus der Sicht der Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein.</p> <p>Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg abgegeben.</p>	
23	1800	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	31.01.2023	<p>Im aufgezeigten Geltungsbereich des Gewerbegebietes verläuft quer eine Richtfunkstrecke der Bundeswehr samt Trassenschutzkorridor. Inwiefern diese durch das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt wird kann ohne Vorlagen weiterer Daten (konkrete Bebauung) nicht geprüft und abgeschätzt werden und ist in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
24	1812	Vodafone West GmbH	17.11.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme
25	1813	PLEdoc GmbH	06.12.2022	Nicht betroffen	Kenntnisnahme
26	1814	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	02.11.2022	Es konnte keine Betroffenheit festgestellt werden.	Kenntnisnahme
27	1819	Ericsson GmbH	17.10.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme
28	1855	Netze BW	10.11.2022	<p>Stellungnahme vom 27.01.2022 hat weiterhin Gültigkeit: Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Nach den uns übersandten Planunterlagen kreuzen oder tangieren die Regionalplanänderungen unsere oben genannten 110-kV-Leitungen in nachstehender Weise.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rangierbahnhof Horb a. N.: Fläche kreuzt 110-kV-Leitung Horb - Schopfloch, LA 0620 im Bereich zwischen Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 2</li> <li>• Regionalplanänderung "Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81" in Empfingen GE1: Fläche kreuzt 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 zwischen Mast Nr. 55 bis Mast Nr. 58</li> <li>• Regionalplanänderung "Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81" in Empfingen GE3: Fläche kreuzt 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 zwischen Mast Nr. 52 bis Mast Nr. 55</li> </ul> <p>Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern. Für einen etwaigen bedarfsgerechten Ausbau der 110-kV-Leitungen sollten Bereiche parallel zu vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Transportleitungen freigehalten werden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks die Übersicht unserer 110-kV-Versorgungsanlagen.</p> <p>An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu</p>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

				<p>beteiligen.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN)  Im ausgezeichneten Bereich sind 20-kV-Kabel vorhanden, die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden. Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Abhängig vom Leistungsbedarf kann zur Versorgung eventuell ein Umspannwerk im näheren Umfeld benötigt werden. Zur Planung sind jedoch konkrete Leistungsbedarfe notwendig.</p> <p>Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzw. –Verlegung erörtert werden können. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. Im ausgezeichneten Bereich sind keine Anlagen der Gasversorgung vorhanden oder derzeit geplant.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)  Wir haben die Standortalternativen geprüft:  Im Planungsbereich GE 1 (rechts) des aufgestellten Regionalplanes verläuft eine Gashochdruckleitung HGD 200 DP 16 sowie ein Steuerkabel unseres Unternehmens.  Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden.  Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich unserer Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann.</p> <p>Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzw. –Verlegung erörtert werden können.  Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden.  In den weiteren Planungsbereichen GE 1 (links), GE 3 und GE 4 sind keine Leitungen seitens Gashochdruck betroffen.</p>	
29	1857	terraneis bw GmbH	23.11.2022	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
30	1900	Fernstraßen-Bundesamt	26.01.2023	<p>Folgende Punkte sind bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</li> <li>2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</li> </ol> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum o.g. Verfahren ergaben sich keine Hinweise, dass Belange</p>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

				des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.	
31	1901	Autobahn GmbH	02.11.2022	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 28.02.2022: "Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden.</p> <p>Die ausgewiesene Gewerbefläche grenzt hier unmittelbar an das Straßengrundstück an und tangiert daher auch die Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) der BAB A81.</p> <p>Konkrete Ausbauplanungen der A81 liegen in diesem Streckenbereich derzeit nicht vor. Dennoch sollte die Anbauverbotszone in diesem Abschnitt grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden, da die gegenüberliegende Seite der Autobahn bereits teilweise bebaut ist und ein möglicher Ausbau bzw. eine Verbreiterung der Fahrbahn dann nur noch schwer realisiert werden könnte.</p> <p>Auf die Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszone, auch im Bereich der Rampen der Anschlussstelle wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen dürfte im Nahbereich der Anschlussstelle Empfangen von der B463 aus geplant sein. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße B463, den Rampen der Autobahn und der P+M-Zufahrt können auf Grund der zu erwartenden Verkehrszunahme aus unserer Sicht ggf. Konflikte in verkehrstechnischer bzw. straßenplanerischer Sicht entstehen, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle auswirken und bauliche Maßnahmen oder etwa Anpassungen der Programme der Lichtsignalanlagen zur Folge haben können.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen insgesamt sowie der Knotenpunkte im Zuge der Bundesstraßen sind vom Vorhabenträger zu gegebener Zeit daher anhand eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen.</p> <p>Weitere Aspekte wie die Fassadengestaltung der Gebäude, die Anbringung von Werbeanlagen, sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Leuchtreklamen oder Ähnlichem, die im Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten möglicherweise an den Gebäuden angebracht werden sollen. Es wird diesbezüglich auf die erforderliche Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 FStrG verwiesen."</p>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
32	2010	SWEG	17.10.2022	Keine Einwände	Kenntnisnahme
33	2300	Handwerkskammer Karlsruhe	10.01.2023	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
34	2302	IHK Nordschwarzwald	15.11.2022	<p>"(...) um den Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Natur, Wasser und Boden im Planungsbereich zu vermindern, regen wir (...) an, ein Nachhaltigkeitskonzept für das IKG KOMPASS81 zu entwickeln.</p> <p>Neben der Bündelung von Verkehrsflächen („Quartiersparkhäuser“, Anlieferungsmanagement, Verkehrslenkung im Gebiet etc.), Konzepten zur zentralen oder gemeinsamen Energieerzeugung (Nahwärmenetze, Nutzung von Energiesenken und -tälern im Gebiet etc.) sowie Entwässerungs- und Naturraumkonzepten (Begrünungskonzepte, Versickerungsflächen, Starkregenmanagement) könnten beispielsweise auch innovative Finanzierungsmodelle und ein frühzeitiger Beteiligungsprozess die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Attraktivität für ansiedlungswillige Unternehmen steigern."</p>	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



35	2703	Landratsamt Rottweil	27.01.2023	<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt / 1.1 Untere Naturschutzbehörde: Erhebliche Auswirkungen auf Flächen im Landkreis Rottweil sind nicht zu erwarten. Insofern hat die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>2. Landwirtschaftsamt: keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>3. Umweltschutzamt: keine Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil betroffen.</p>	Kenntnisnahme
36	2704	Landratsamt Zollernalbkreis	26.01.2023	<p>Gewerbeaufsicht: keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Verkehrsamt: keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz: Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind nicht tangiert.</p> <p>Abfallwirtschaftsamt: keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Straßen- und Radwegebau: Die geplante Änderung hat keinen Eingriff in unserem Zuständigkeitsbereich zur Folge.</p> <p>Landwirtschaftsamt: keine Anregungen zu den vorliegenden Planungsunterlagen.</p> <p>Forstamt: Eine direkte Betroffenheit von Wald im Zollernalbkreis liegt keine vor. Der von einer möglichen Waldumwandlung betroffene Wald liegt im Kreis Freudenstadt. Der Zollernalbkreis liegt mit einem kleinen Teil in südöstlichster Ausdehnung des Regionalplans Nordschwarzwald im Wirkungsbereich der geplanten Rücknahme des regionalen Grünzugs. Hiervon sind ca. 10 ha Wald (LK Freudenstadt) betroffen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuständigkeit für Waldbelange liegen in diesem Fall bei der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg und der unteren Forstbehörde des LK Freudenstadt. Ich verweise daher auf die Stellungnahme des RP Freiburg, Frau Vollmar mit AZ RPF83-2423-44/2/1 vom 20.12.2022.</li> <li>2. Die Teilrücknahme des regionalen Grünzugs und der dadurch resultierende Flächenverbrauch werden von der UFB ZAK grundsätzlich sehr kritisch gesehen, insbesondere, da die Herleitung des Flächenbedarfs in den der UFB zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vorliegt. Die Darstellung der Alternativenprüfung erscheint fragwürdig hergeleitet.</li> <li>3. Es bestehen keine direkten Auswirkungen auf Wald im Zollernalbkreis. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann daher abgesehen werden.</li> </ol> <p>Naturschutz: Eine direkte Änderung des Regionalplans auf der Gemarkung des Zollernalbkreises ist nicht geplant. Dennoch ist ggf. eine indirekte Betroffenheit durch ausstrahlende Effekte denkbar. Die Darstellung der Ausgangssituation, der Rechtslage und der Regionalplanung ist fachlich richtig erfolgt und wird nicht kritisiert. Dies gilt auch für die Darstellung der Ziele der vorgesehenen Fortschreibung sowie für die Ausarbeitung des Umweltberichts und Darstellung der Schutzgüter. Die im Änderungsbereich liegenden Flächen werden aktuell fast ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Ein kleiner Teil ist darüber hinaus bewaldet. Im Änderungsbereich liegen gemäß dem vorgelegten Umweltbericht keine im Fachplan landesweiter Biotopverbund aufgeführten Flächen. Dennoch lässt die Betrachtung des aktuellen Luftbilds eine potentiell hohe Wertigkeit der Flächen innerhalb des Änderungsbereich für den Biotopverbund erkennen. So stellt der von der Änderung betroffene Bereich im weiteren Umfeld den letzten offenen Korridor in Nord-Süd-Richtung dar. Auf eine entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird hingewiesen. Auch wenn eine Betroffenheit des Zollernalbkreises nur zweitrangig gesehen wird, werden gegenüber der vorliegenden Planung aufgrund des immensen Flächenverbrauchs in einem Umfang von mehr als 35 ha und der o. g. Problematik des Offenlandbiotopverbunds aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken geäußert. Diese Planung widerspricht den Zielen der Landesregierung zum sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden und freier Landschaft.</p>	Kenntnisnahme. Zu den unter „Forstamt“ und „Naturschutz“ genannten Punkten: Die dort genannten Bedenken zur Alternativenprüfung und zum Flächenverbrauch sind in gleicher/ähnlicher Form auch in anderen Stellungnahmen und der des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen geäußert worden (TöB-Nr. 1121). <b>Daher muss die Begründung insbesondere zu den Punkten Alternativenuntersuchung, Bedarfsnachweis und Dringlichkeit überarbeitet und ergänzt werden.</b>

37	2706	Landratsamt Böblingen	25.01.2023	<p>Landwirtschaft: Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes werden nicht von landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Landkreis Böblingen bewirtschaftet. Somit sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange aus dem Landkreis Böblingen beeinträchtigt. Für die Errichtung des Gewerbegebietes müssen rund 12 ha Wald umgewandelt werden. Eine Ersatzaufforstungsfläche liegt derzeit noch nicht vor. Die großräumige Funktion des Vorranggebietes Landwirtschaft kann nur erhalten bleiben, sofern u. a. die Ersatzflächen der ansässigen Landwirte ebenfalls in ein Vorranggebiet Landwirtschaft umgewandelt wird und ein Waldausgleich nicht auf Flächen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft erfolgen wird. Sollten hierfür Flächen im Landkreis Böblingen in Betracht gezogen werden, ist die ULB BB erneut anzuhören.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahrens erarbeitet. Sofern weder landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Landkreises Böblingen betroffen sind noch im Landkreis Böblingen ansässige Landwirte beeinträchtigt werden, bestehen von Seiten der ULB Böblingen keine Bedenken. Vorrangig ist die Stellungnahme der ULB Freudenstadt zu beachten.</p> <p>Naturschutz: Der Landkreis Böblingen ist von der Änderung nicht betroffen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Der Landkreis Böblingen ist mit den fachlichen Belangen Gewässer (Grundwasser/Oberflächenwasser) und Bodenschutz von den geplanten Entwicklungen nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
38	2729	Stadt Rottenburg am Neckar	18.11.2022	Keine Planungen oder Maßnahmen der Stadt Rottenburg am Neckar, die für die Änderung des Regionalplan bedeutend sein könnten.	Kenntnisnahme
39	2732	Stadt Sulz am Neckar	20.01.2023	Keine Bedenken oder Einwendungen	Kenntnisnahme
40	2755	Landratsamt Tübingen Abteilung 41 Ordnung und Baurecht	09.11.2022	Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme
41	-	Öffentlichkeitsbeteiligung / Privatpersonen	07.12.2022	<p>Durch die Planungen für das Interkommunale Gewerbegebiet Horb/Empfingen „Kompass81“ ergibt sich ein Zielverstoß mit dem Regionalen Grünzug auf 38,8 ha sowie ein Zielverstoß mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf 28 ha.</p> <p>1. Interkommunale Gewerbegebiete: Die Möglichkeit für Gemeinden, in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam Gewerbegebiete zu entwickeln, wurde ursprünglich vom Gesetzgeber geschaffen, um Kommunen, die keine bzw. nur sehr geringe gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten haben, bei geringstmöglichen Infrastrukturaufwendungen noch Gewerbeansiedlung zu ermöglichen und Synergieeffekte zu nutzen. Nach unserer Beobachtung kommt es allerdings in der Praxis entgegen diesem positiven Ansatz dazu, dass einerseits IKGs entwickelt und andererseits parallel von jeder der beteiligten Gemeinden gleichzeitig eigene Gewerbeflächen angesiedelt werden. Dies widerspricht der grundlegenden Absicht des Gesetzgebers und führt zu weiterhin inakzeptabel hohem Flächenverbrauch. Auch die Stadt Horb wird hier, wie Äußerungen aus der Kommunalpolitik vermuten lassen, keine Ausnahme darstellen. Diese Vorgehensweise gefährdet nicht nur die regionale Nahrungsmittelproduktion, sondern wirkt sich auch gravierend auf zahlreiche Funktionskreise aus, für die der Boden mit seinem Bewuchs Ökosystemleistungen erbringt, z. B. Wasserspeicherung und damit Hochwasserschutz, Wasserfilterung, Abkühlung durch Kaltluftentstehung, Immissionsschutz (Lärm, Feinstaub), Erholungsfunktion, Lebensgrundlage für Biodiversität usw.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht angezeigt, jedoch eine Überarbeitung der Begründung. Es wird auf die nachfolgenden Punkte verwiesen:</p> <p>Zum monierten <b>Flächenverbrauch</b> und der <b>Bedarfsprognose</b> siehe die zustimmende Stellungnahme des RP KA Abt. 2, TöB-Nr. 1201: „Grundsätzlich halten wir den für das IKG vorgesehenen Standort für sinnvoll und den Flächenumfang für vertretbar.“ <b>Dennoch muss die Begründung insbesondere zu den Punkten Alternativenuntersuchung, Bedarfsnachweis und Dringlichkeit aufgrund der Stellungnahme des MLW vom 02.02.23, TöB-Nr. 1121, zu diesen Punkten überarbeitet und ergänzt werden.</b></p>

			<p>2. Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft: Der Flächenverlust von 38,8 ha des Regionalen Grünzugs widerspricht zahlreichen Zielen der Regionalplanung (siehe Plansätze Grünzüge des Regionalplans 2015). Die Praxis, aufgrund von Gewerbeflächenbedarfsberechnungen mittels der inzwischen überholten Methodik des TBS-GIFPRO Verfahrens pauschal Bedarfe zu errechnen und Gewerbegebiete zu planen, für deren Umsetzung selbst Zielverstöße kein Hindernis darstellen, da der Regionalplan mittels Zielabweichungsverfahren problemlos geändert werden kann, stellt unserer Ansicht nach den Prozess der Regionalplanung ein Stück weit infrage. Angesichts der Vielzahl von Zielabweichungen erhält er zum Teil eine Beliebbarkeit, die vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen war. Im vorliegenden Fall muss der Flächenverlust des Grünzugs zwar ausgeglichen werden, dies wird jedoch erfahrungsgemäß wieder auf Kosten von landwirtschaftlichen Böden oder Wald erfolgen, da echte Entsiegelung von Flächen praktisch nicht stattfindet. Dazu kommt, dass sich die Qualität des Ausgleichs und ob er auch gleichwertig stattfindet, zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen lässt, da die konkrete Fläche erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt wird. Entsprechendes gilt für Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Sie umfassen regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, und nur ganz wenige Nutzungen, z. B. Energietrassen, sind hier ausnahmsweise zugelassen. Die in Teilen im Plangebiet vorliegenden Parabraunerden gehören zu den hochwertigsten Böden überhaupt, auch die übrigen Böden weisen eine mittlere bis hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit auf. Der Verlust dieser Böden wiegt besonders schwer, da die Landwirte zur (regionalen) Produktion von Nahrungsmitteln existentiell darauf angewiesen sind und bei der Ausweisung von Gewerbegebieten häufig mehrfach an Fläche verlieren – für die eigentliche Gewerbefläche und zusätzlich für die benötigten Ausgleichsmaßnahmen. Dies gefährdet nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln, sondern hat auch verheerende Auswirkungen auf den Erhalt unserer kleinräumigen, strukturreichen Kulturlandschaft, die von der Wirtschaftsweise kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe geprägt wurde und wird. Kritisch sehen wir weiterhin, dass für Ausgleichsmaßnahmen zum Teil auch sog. „Eh-schon-da-Flächen“ herangezogen werden, denen im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung ein völlig überhöhter Wert zugesprochen wird, während die Flächen, die verloren gehen, in der Relation deutlich unterbewertet werden. Daraus ergibt sich ein krasses Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen massiven Flächenverlust und dem an Fläche und/oder Qualität geringen Flächenersatz, der eigentlich für eine ausgeglichene Bilanz sorgen soll. Da die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt, ist hierzu noch keine konkrete Stellungnahme zum Verfahren möglich.</p> <p>3. Wald: Durch das geplante Gewerbegebiet werden rund 12 ha Wald in Anspruch genommen, der als Erholungswald der Stufe 2 kartiert ist. Wiederaufforstungsmaßnahmen belasten vermutlich (s. o.) die Landwirtschaft zusätzlich. Konkrete Angaben zur Lage der Ausgleichsflächen liegen auch hier im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht vor.</p> <p>4. Natura 2000: Eine Abschätzung der FFH-Verträglichkeit erfolgt im weiteren Planungsverfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, damit ist keine qualifizierte Bewertung möglich.</p> <p>5. Besonderer Artenschutz: Eine abschließende Einordnung erfolgt erst im Rahmen der Abschichtung auf Ebene der Bauleitplanung, derzeit können die Auswirkungen der Planung noch nicht beurteilt werden.</p>	<p>Eine Abschätzung der FFH-Verträglichkeit ist im Umweltbericht erfolgt (S. 26). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf die nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet.</p>
--	--	--	---	---

			<p>6. Schutzgutübergreifende, kumulative Wirkung: Hier ist eine Verstärkung der erheblichen Umweltwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie durch die technische Überprägung des Landschaftsraums zu erwarten.</p> <p>7. Fläche: Die Angaben zur Neuversiegelung von 30,2 ha im Scopingpapier sind nach unserer Kenntnis nicht zutreffend. Laut Rahmenplan wird das IKG Kompass81 allein 33,0 ha netto Gewerbe- und Industriefläche umfassen. Hinzu kommen 3,1 ha neu geplante Verkehrsfläche, was in Summe zu einer Neuversiegelung von 36,1 ha Fläche führen wird. Dabei ist der Flächenbedarf für eine geplante Ortsumgehung, die die Bürger vor den Belastungen durch die Gewerbeansiedlung in Form von Verkehrslärm und Feinstaub schützen soll, noch nicht berücksichtigt. Hier strebt die Gemeinde Empfingen eine Nordumgehung oberhalb des Gewerbegebietes mit Anschluss an die neue Straße im Gewerbegebiet an. Erfahrungsgemäß wird das Areal innerhalb solcher relativ „ortsferner“ Umgehungen als Potentialfläche für weitere bauliche Entwicklungen gesehen, die zukünftig zu noch mehr Flächenverbrauch führen werden. Hier bitten wir Sie als Aufsichtsbehörde, im Sinne des Bodenschutzes zukünftig weitere Gewerbeansiedlungen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen zuzulassen. Die Errichtung von mehrstöckigen Parkdecks und Konversion von Flächenparkplätzen bietet hier z. B. enormes Potential</p> <p>8. Gewerbeflächenbedarfsberechnung mit TBS-GIFPRO: Nach der Meinung von Planungsexperten ist der pauschale Flächenaufschlag von 25% für Infrastruktur und Verkehr auf den gesamten netto Gewerbeflächenbedarf zu hoch und trifft nur für einzelne Betriebsarten zu. Die übliche Übertragung des errechneten Gewerbeflächenbedarfs 1:1 auf die benötigte Bodenfläche widerspricht den Vorgaben des Landes zum sorgfältigen Umgang mit Fläche und Böden und berücksichtigt nicht, dass z. B. durch mehrstöckiges Bauen deutlich weniger Fläche versiegelt werden muss. Auch wenn diese Bauweise betriebsbedingt nicht immer möglich ist, so kann sie doch deutlich öfter umgesetzt werden, als angenommen. Selbst wenn allerdings bei der Planung Wert auf flächenschonende, mehrgeschossige Bauweise gelegt wird, führt dies in der Praxis nicht zu einem geringeren Flächenverbrauch für Gewerbeentwicklung, sondern zur zusätzlichen Ansiedlung von Betrieben auf der selben, ursprünglich eingeschossig überplanten Fläche. Damit werden die Ziele der Landesregierung und des Bundes zu Klimaneutralität, Förderung der regionalen Versorgung und Erhalt der Biodiversität konterkariert. Aufgrund der viel zu geringen Wertigkeit des Bodens als Schutzgut existiert hier leider kein echter Anreiz, Fläche „zu sparen“. Im Sinn der Generationengerechtigkeit sind wir verpflichtet, auch für künftige Generationen Lebensgrundlagen und Handlungsspielräume zu erhalten. Dafür setzt sich auch die Landesregierung ein. Wir bitten Sie daher, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>	<p>Die 30,2 ha im UB (S. 17) sind aus dem Umweltbericht zur FNP-Änderung (S. 12) übernommen. Die Angabe wird überprüft. Die tatsächlich versiegelte Fläche wird erst auf den nachfolgenden Planungsebenen festgelegt, wonach aus der Flächenbilanz des Bebauungsplans (Vorentwurf) folgende Angaben hervorgehen: Umfang der Verkehrsfläche beträgt 30.214 m<sup>2</sup> (3 ha); Gewerbefläche (GE+GI) 333.712 m<sup>2</sup> (33,4 ha), wobei diese gem. GRZ von 0,8 nur zu 80 % versiegelt werden darf, entspr. 266.970 m<sup>2</sup> (26,7 ha). Somit wird die mit der Planung einhergehende Flächenversiegelung rund 30 ha betragen.</p>
--	--	--	--	--

(Stand: 17.07.2023)